

Workshop Dublin III

I. Einleitung

- VO (EU) 604/2013, sog. Dublin III-VO ist seit 1.1.2014 in Kraft.
- Hat VO (EU) 343/2003, sog. Dublin-II-VO abgelöst
- Übergangsfälle: Art. 49 Dublin III: Dublin-III-VO nur dann nicht anwendbar, wenn Asylantrag und Übernahmeersuchen an anderen Mitgliedsstaat vor 1.1.2014 gestellt wurde, wenn Asylantrag vor 2014 und Übernahmeersuchen in 2014 gestellt wurde, ist grds. Dublin-III-VO anwendbar, Ausnahme: Kriterien zur Bestimmung der Zuständigkeit: Dublin-II-VO
- Dublin-III-VO regelt die Zuständigkeit der EU-Staaten (+Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein) für ein Asylverfahren. Grundgedanke: Nach den Kriterien der Dublin-III-VO ist jeweils nur ein Land für das Asylverfahren zuständig. Dieser Grundgedanke mag zwar nachvollziehbar sein, er wird allerdings durch die sehr großen Unterschiede und teilweise fehlenden Standards bis hin zur Missachtung von asylrechtlichen Schutznormen im Asylsystem einzelner Länder in Europa massiv behindert.
- Tatsächlich scheint die Dublin-III-VO nicht zu funktionieren, wie aus der kontroversen politischen Diskussion erkennbar ist, die neue Aufnahmeregeln fordern. Zudem gelingt momentan in Deutschland nur jede 4. Überstellung nach der Dublin-III-VO (Gründe: BAMF erklärt Selbsteintrittsrecht nach Fristablauf, fehlerhafte Dublin-Bescheide, Reiseunfähigkeit, Kirchenasyl, systemische Mängel im Mitgliedsstaat, ABH bleibt untätig).
- Aufpassen: Das BAMF versucht durch immer neue Argumente die Dublin-III-Regelungen auszuheben:
 - Drittschützende Wirkung der Dublin-III-VO? (immer noch umstritten, aber nach EUGH Urteil vom 07.06.2016 - C-63/15, Ghezelbash ./.. Niederlande herrschende Auffassung, dass zumindest die Fristen drittschützende Wirkung haben
 - Ein in einem MS gestellter Asylantrag macht einen neuen Asylantrag in Deutschland auch nach Ablauf der Überstellungsfrist unmöglich? (Zweitantrag)
- Eurodac-VO: Verpflichtung aller MS einem illegal Einreisenden und Antragstellern auf internationalen Schutz Fingerabdrücke abzunehmen und innerhalb von 72 Stunden in die Eurodac-Datenbank aufzunehmen.
 - Eurodactreffer 1:Asylantrag gestellt
 - Eurodactreffer 2: Illegaler Grenzübertritt
 - Eurodactreffer 3: Illegaler Aufenthalt

II. Anwendbarkeit Dublin-III-VO

Anwendbar:

1. Asylbewerber, die Antrag auf internationalen Schutz stellen (§§ 3, 4 AsylVfG) = Flüchtlingsschutz (§ 60 Abs.1 AufenthG), subsidiärer Schutz (§ 60 Abs. 2 AufenthG)
2. Abgelehnte Asylbewerber, aber: BAMF mit Verweis auf Rechtsprechung des BVerwG: Wenn bereits ein Asylverfahren in einem anderen MS durchgeführt wurde, dann stellt Asylantrag in Deutschland einen Zweitantrag dar, der entweder unzulässig, zumindest aber unbegründet sein soll (s. Schreiben BAMF an VG Trier vom 1.9.2014, Anlage 1)

Nicht anwendbar:

1. Isolierter Antrag auf § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (nationale Abschiebungsverbote). Zu stellen bei ABH
2. Anerkannte, die Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz in anderen MS erhalten haben (sog. Anerkanntenproblematik)

III. Anerkanntenproblematik

Was passiert mit Asylbewerbern, die bereits einen Aufenthaltsstatus in anderen MS haben.
-> Dublin-III-VO nicht mehr anwendbar, sondern spezielle Rückführungsabkommen (Problem: Mit bestimmten Staaten gibt es keine solchen Rückführungsabkommen) / RückführungsRL

BAMF: Es darf keine neue Prüfung durchgeführt werden, es ergeht eine Entscheidung nach §26a AsylVfG. Bestätigt durch BVerwG, Urt. vom 17.06.2014 - 10 C 7.13.: Auch keine Prüfung von nationalen Abschiebeverböten möglich.

Problem: häufig ist eine Rücküberstellung nicht mehr möglich.

Daher:

- Prüfung von systemischen Mängeln analog Dublin-III-VO?
- Andere Aufenthaltsmöglichkeiten über das AufenthG?

IV. Klageverfahren

- Anfechtungsklage
- Klage hat keine aufschiebende Wirkung =>
- Ggf. Eilrechtsschutzantrag stellen
- Klagefrist: 2 Wochen
- Einstweiliger Rechtsschutz: 1 Woche nach Zugang des Bescheides, zwar noch keine Begründungsfrist (so h.M.), aber besser gleich mitbegründen
- Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO: Überprüfung eines Eilrechtsschutzantrages, wenn Sachlage sich geändert hat.

V. Verfahrensgarantien

Art. 4: Recht auf Information

Häufig wird das vorgesehene Formblatt nicht übergeben oder in falscher Sprache ausgehändigt. VG Arnberg Beschl. v. 3.4.2014 – 11 L 235/14: offensichtlich rechtswidrig (s. Schriftsatzmuster) -> Mandanten ausführlich befragen, was er genau bekommen hat.

Art. 5: Recht auf persönliches Gespräch

Gar kein Gespräch, „falscher“ Dolmetscher - VG Berlin: Keine drittschützende Wirkung

Art. 6 Garantien für Minderjährige

- Kindeswohl
- Qualifizierter Vertreter
- Möglichkeiten der Familienzusammenführung
VG Potsdam B. v. 05.09.2014 - 6 L 500/14.A: Nach Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO ist für einen unbegleiteten Minderjährigen grds. der Mitgliedstaat zuständig, in dem er sich aufhält. Zweifel an der Minderjährigkeit auf Seiten der Behörde reichen nicht aus, um den unionsrechtlichen Minderjährigenschutz zu widerlegen. a.A. z.B. VG Trier

=> Maßnahmen bevor Dublin-III-Bescheid kommt:

- Antrag beim Familiengericht auf Einrichtung einer Vormundschaft
- Antrag auf Jugendhilfe beim Jugendamt (insbes. wenn Ausweispapiere, Geburtsurkunden „plötzlich“ auftauchen)

Recht, dass MS über Reiseweg hinreichend aufgeklärt wird? H.M: Wenn MS zustimmt, muss er dies gegen sich geltend machen. Aber anders VG Trier: Bei offensichtlicher Unwahrheiten hinsichtlich Reiseweg ist Bescheid wahrscheinlich rechtswidrig (B. vom 26.08.2014 - 5 L 1498/14.TR). Im Hauptsacheverfahren ist das Gericht dann zurückgerudert und hat die Frage nicht problematisiert, sondern aus anderen Gründen der Klage stattgegeben.

VI. Zuständigkeit

1. Kriterien nach Prüfungsschema Art. 3 Abs. 2 (Kriterien des Kapitels III):
 - a. Minderjährige
 - b. Anerkannte Familienangehörige
 - c. Andere Familienangehörige im asylverfahren
 - d. Familienverfahren
 - e. Ausstellung von AE/Visa
 - f. Einreise/Aufenthalt: Staat der ersten Einreise; endet 12 Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts
 - g. Visafreie Einreise
 - h. Antrag im Transitbereich
2. Falls 8-15 negativ: Erster MS, in dem Asylantrag gestellt worden ist.
3. Land mit systemischen Schwächen (-> Griechenland), wenn ja: Fortsetzung der Kriterien-Prüfung; EuGH 14.11.2013 – C-4/11 (aber zu Dublin-II ergangen).
4. wenn keine Zuständigkeitsübernahme:
 - Art. 16: Abhängige Personen: Kranke, Schwangere, Behinderte, Alte; etc. -> Vorliegen einer Betreuungsgemeinschaft; familiäre Bindung muss im Heimatland bestanden haben.
 - Art. 17: Ermessensklausel: Drittschützende Wirkung?
 - Abs. 1 Selbsteintrittsrecht
 - Abs. 2: Humanitäre Gründe

VII. Fristen

	Ersuchen	Antwort des ersuchenden Staates	Überstellungsfrist Art. 29
Aufnahmeverfahren, Eurodactreffer 2	3 Monate 2 Monate bei Eurdoactreffer Art. 21	2 Monate Art. 22	6 Monate 12 Monate Straf/U-Haft 18 Monate bei Untertauchen
Wiederaufnahmeverfahren, Eurodactreffer 1	3 Monate 2 Monate bei Eurodactreffer Art. 23,24	1 Monat 2 Wochen bei Euordactreffer Art. 25	s.o.
Abschiebungshaft Art. 28	1 Monat	2 Wochen	6 Wochen, ansonsten aus Haft zu entlassen

Problem 1: Fristen drittschützend? Sehr umstritten. VG Berlin, Hamburg und Trier: Keine drittschützende Wirkung, wohl h.M. Drittschützende Wirkung, zumindest bei Überstellungsfrist (wohl auch VGH Mannheim), wohl keine drittschützende Wirkung bei anderen Fristfehlern.

Problem 2: Wird Überstellungsfrist durch erfolglosen Eilrechtsschutzantrag verlängert?

M1: Neubeginn der 6-Monatsfrist (BVerwG)

M2: Keine neue Frist (OVG Koblenz)

M3 (VGH Mannheim): Hemmung während des Eilrechtsschutzverfahrens, auch danach noch Überstellung möglich, soweit diese zeitnah erfolgen kann

-> Taktische Überlegung, ob man im Hinblick auf die Meinungsverschiedenheiten Eilrechtsschutzantrag stellt/ggf. überlegen, verspäteten Eilrechtsschutzantrag zu stellen/nur für ein Familienmitglied Eilrechtsschutzantrag -> Zeit gewinnen

Pro Eilrechtsschutzantrag	Contra Eilrechtsschutzantrag
<ul style="list-style-type: none"> • Ansonsten kein 80 VII mehr möglich • 123-Antrag nur unter sehr erschweren Voraussetzungen (oder schon gar nicht zulässig) • Neue Auffassung des BAMF bzw. VGH Mannheim • Elementare Grundrechtsverletzungen im Bescheid 	<ul style="list-style-type: none"> • Fristablauf steht kurz bevor • ABH personell nicht in der Lage Abschiebung durchzuführen • Kirchenasyl • Nationale Abschiebehindernisse, insbes. Reiseunfähigkeit liegen vor (Krankheit, Schwangerschaft) und dadurch Fristablauf möglich

Bei positiver Eilrechtsschutz und negativen Hauptsacheverfahren: 6-Monatsfrist beginnt wohl ab Zugang der negativen Hauptsacheentscheidung oder Rechtskraft?

VIII. Systemische Mängel

Wann liegen systemische Mängel vor? Keine Legaldefinition. Meiste VGs: „Wenn es so schlimm ist, wie in Griechenland oder UNHCR vor Rücküberführungen warnt.

- Gravierende flächendeckende Fehlfunktionen im Asylsystem selbst (Bsp: Keine Rechtsbehelfe möglich, Abschiebungen ohne Bescheid, kein Schutzgarantien nach QualifikationsRL gewährleistet).
- Verletzung von Art. 3 EMRK: Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden (aber nicht nur individuell, sondern generell, aber anders wohl EGMR: Rechtsverletzung im konkreten Fall reicht aus).
- Haft: Kein systemischer Mangel, es sei denn willkürlich, keine Rechtsbehelfe möglich und generell (so viele Gericht zu Ungarn)
- Obdachlosigkeit: Grundsätzlich kein systemischer Mangel, es sei denn besonders schutzbedürftige Personen sind betroffen (so mittlerweile auch BVerfG zu Italien: Pflicht des BAMF/ABH zur Überprüfung, dass Wohnung zur Verfügung steht, wenn Kleinkinder betroffen sind)
- Kein Zugang zur lebensnotwendigen medizinischen Versorgung

Genau befragen, was in dem MS passiert ist. Eidesstattliche Erklärung geben lassen. Selbst wenn es nicht zu systemischen Mängeln führt, ggf. Selbsteintritt des BAMF aus humanitären Gründen => Schon im Verwaltungsverfahren alles vortragen, im einstweiligen Rechtsschutzverfahren dürfte es zu spät sein. Länderberichte bzw. Stellungnahmen von UNHCR hinzuholen, um zu vergleichen, ob das was erzählt wird, auch mit dem passt, was in der eidesstattlichen Versicherung erklärt wird.

Länder (Rechtsprechung s. Extrakript), VG Trier sieht in allen Ländern außer Griechenland keine systemischen Mängel

- Griechenland (keine Überstellungen, aber ab März wieder?)
- Italien (bis auf wenige VGs keine systemischen Mängel, meisten OVGs haben Berufung abgelehnt)
- Ungarn (umstr., VGs in BW sehen entgegen VGH Mannheim wohl systemische Mängel)
- Bulgarien (umstr.)
- Rumänien (umstr.)
- Malta
- Zypern (kaum Rechtsprechung)
- Polen: (-)
- Frankreich (-), aber VG Karlsruhe: Wenn nicht sichergestellt ist, dass Familie mit schwer kranken Kindern eine Wohnung erhält, keine Abschiebung
- Spanien: (-), aber in Spanien gibt es keine Behandlung für psychische Erkrankungen => mit gutem Attest kann man vielleicht etwas erreichen